

nähern Prüfung unterwerfen. Sie beschränken sich darauf, „daß man das wahre Bedürfnis der fraglichen Schulen und die Summe nicht kenne, welche zu ihrer Unterstützung erforderlich sei,“ „daß das Cultministerium ein Dispositionsquantum bereits in Händen habe,“ „daß die Summe der 7,000 Thlr. zu groß sei, da die Regierung zu einer Reorganisation der Lyceen nicht mehr verlangt habe,“ „daß man nicht wisse, ob die Kräfte der Staatskasse eine Bewilligung der fraglichen Höhe gestatten, ohne eine neue Auflage nothwendig zu machen,“ und „daß kein Postulat der Regierung vorliege, indem solches mit dem Decrete zurückgenommen worden.“ Die Deputation glaubt diesen Gründen kein so entscheidendes Uebergewicht beilegen zu können, um sich von der Meinung der 2. Kammer zu trennen. Denn liegt auch für den Augenblick der Kammer die Größe des Unterstützungsbedarfs für die Lyceen des Landes, in Ziffern nicht vor, so scheint doch darüber, daß die postulirte Summe nur zur höchsten Nothdurft hinreichend sein werde, um den dringendsten Mängeln einiger Lyceen zu begegnen, nach den vorliegenden Mittheilungen der Staatsregierung zu dem Decrete vom 22. März, nach den spätern Erklärungen des Herrn Cultministers in der 2. Kammer und nach der Ueberzeugung, wie sie sich bereits in der hohen Kammer ausgesprochen, ein Zweifel nicht vorhanden, um so weniger, als die Bewilligung nach dem Beschlusse der 2. Kammer nicht bloß zu Unterstützung der in dem angezogenen Decrete bemerkten Lyceen dienen, sondern auf alle die Gelehrten-Schulen, deren Fortbestehen im Interesse des Landes als wünschenswerth und nothwendig erscheint, ausgedehnt, hiermit auch der besondere Antrag verbunden worden, sämmtlichen Lyceen des Landes vor der Hand die zeitliche unter dem Postulate der Regierung nicht mit begriffene Unterstützung aus den Staatskassen zu lassen. Daß sich Hilfsleistungen von solchem Umfange auf das dem Cultministerium im Budget bereits bewilligte Dispositionsquantum nicht weisen lassen, liegt auf der Hand. Die Deputation will hierbei nicht erinnern an die großen Summen, welche in andern deutschen Staaten zu gleichen Zwecken, mit liberalem Sinn verwilligt worden. Wie denn auch nicht zu übersehen sein dürfte, daß es sich nach dem Beschlusse der 2. Kammer nur um ein Dispositionsquantum handelt, über dessen Verwendung im Rechenschaftsberichte Nachweis zu erwarten ist.

Der aus den Kräften des Landes entlehnte Zweifel aber möchte sich eben dadurch, daß das Postulat nach Höhe von 7000 Thlr. von der Regierung selbst gestellt worden, wohl erledigen, da kein Grund zu der Befürchtung vorhanden, als seien die Kräfte der Staatskasse bei der Stellung des Postulats, Seiten der Regierung unberücksichtigt geblieben.

Am gewichtigsten scheint der letzte Grund, daß ein Postulat den Ständen nicht mehr vorliege. Denn allerdings haben sich auch in diesseitiger Kammer wiederholt Stimmen erhoben, gegen das Hinausgehen der Stände über die Postulate der Regierung, und die Deputation selbst erkennt es als wünschenswerthe Regel an, daß alle Postulate von der Staatsregierung auszugehen haben. Abgesehen indeß davon, daß Ausnahmen hiervon bereits stattgefunden, wie dieß die auf die D. Wiesandsche Petition zum Besten der ländlichen Gewerbe von den Kammern bewilligte, nicht unbedeutende Unterstützungssumme beweist, so ist auch der vorliegende Fall an sich ein ganz eigenthümlicher. Hat sich die Staatsregierung veranlaßt gefunden, das Decret vom 22. März zurückzunehmen und war an diese Zurücknahme, der Natur der Sache nach, die unfreiwillige Zurücknahme des Postulats der 7,000 Thlr. geknüpft, so würde man doch sehr irren, wenn man glauben wollte, es habe die Regierung durch die von andern Ursachen bedingte Zurücknahme des Decrets, zugleich ausdrücken wollen, als sei das von ihr geschilderte Bedürfnis der Gelehrten-Schulen des Landes nun nicht mehr vorhanden. Im Gegentheil,

jenes dringende Bedürfnis ist geblieben und mit ihm die laute Aufforderung zur Hilfe. Und so scheint es sich in der That noch immer um eine Bewilligung dessen zu handeln, was von der Regierung für jene wichtigen Zwecke gefordert worden. Ja die Regierung selbst hat nach der Erklärung des Hrn. Cultministers in der 2. Kammer bei der Berathung über die vorliegenden Petitionen, erwarten zu müssen geglaubt, ob nicht Seiten der Stände eine Anregung geschehen werde, dem Bedürfnisse durch Bewilligung eines Dispositionsquantums abzuhelfen.

Wendet sich die Deputation nunmehr zu den speciellen Anträgen der vorliegenden Petitionen, so muß sie sich zuvörderst mit der Ansicht der 2. Kammer über die Unzweckmäßigkeit der ständischen Einmischung in die Erörterung des höhern und geringern Bedarfs der einzelnen Gelehrten-Schulen des Landes und der Nothwendigkeit vorzugsweiser Berücksichtigung der einen vor der andern, völlig einverstanden erklären. Sie ist überzeugt, daß die Erörterung dieser Frage lediglich in das Gebiet der Verwaltung gehört, und daß die bezügliche Entscheidung vertrauensvoll in die Hände der Staatsregierung niederzulegen sein wird, da ihr allein alle die Unterlagen zu Gebote stehen, um in so schwieriger Sache gründlich zu prüfen und hierauf eine dem Interesse der Gesamt-Masse, dem wahren Bedürfnisse des Landes, entsprechende Einrichtung zu treffen.

Von diesen allgemeinen Gesichtspuncten ausgehend, hat daher auch die unterzeichnete Deputation Bedenken getragen, in Beziehung auf die in der Petition zu Gunsten des Annaberger Lyceums beanspruchte alljährliche Beihilfe von 1000 bis 1500 Thlr. einen bestimmten Antrag an die Staatsregierung zu bevorzugen. Völlig sachgemäß aber schien es, beide Petitionen der Regierung zu nochmaliger Erwägung zu empfehlen, und zwar um so mehr, als die in der Petition des Stadtraths zu Annaberg für das Fortbestehen der dasigen Schule und für eine ausreichende Unterstützung derselben entwickelten Gründe, so weit sie von der örtlichen Lage der Schule im obern Erzgebirge, von der Räumlichkeit und Zweckmäßigkeit der bereits vorhandenen dasigen Schulgebäude und von der Größe der bisher aus städtischen Mitteln dieser Schule gebrachten Opfer entnommen sind, ganz besondere Beachtung verdienen. Das Gewicht dieser Gründe, welches früher schon der diesseitigen außerordentlichen Deputation in deren Berichte Veranlassung gegeben, ihre Wünsche für das Fortbestehen des Lyceums zu Annaberg auszusprechen, hat auch von Seiten des Hrn. Cultministers bei der Berathung in der 2. Kammer Anerkennung gefunden.

Wann ferner die 2. Kammer Anstand genommen, auf die speciellen unter 1 bis 5 enthaltenen Anträge in der Petition des Abgeordneten Bürgermeister Behner und Gen. näher einzugehen; so rath die unterzeichnete Deputation, auch hierin von der jenseitigen Ansicht sich nicht zu entfernen. Die Deputation verkennet zwar die gute Absicht der Herren Petenten, welche in diesen Anträgen der durch die Zurücknahme des Decrets vom 22. März entstandenen Lücke möglichst zu begegnen wünschen, keineswegs, dennoch vermag sie nicht, jene Anträge zu den andern zu machen.

Des Antrages unter 1. würde es schon darum nicht bedürfen, weil sein Zweck in dem allgemeinen auf Verbesserung des Zustandes der vaterländischen Lyceen gerichteten Bewilligungsantrage bereits ausgesprochen ist. Der Antrag unter 2. würde mit den vorhin angedeuteten Ansichten der Deputation und daher mit dem Hauptantrage selbst, der die nähere Bestimmung des Bedarfs ganz in das Ermessen der Regierung stellt, in Conflict gerathen. Die Anträge unter 3. 4. und 5. aber gehören zum Theil lediglich der Verwaltung an, zum Theil dem künftigen Gesetze über die Gelehrten-Schulen, und eignen sich, aus den obigen Gründen, in ersterer Rücksicht nicht zu einer ständischen Einmischung.